

Frau  
Regina van Dinther  
Präsidentin des Landtags NRW  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Ansprechpartner:  
Andreas Wohland, StGB NRW  
Dr. Dörte Diemert, ST NRW  
Dr. Christian von Kraack, LKT NRW

Tel.-Durchwahl: 0211 4587-255  
Fax-Durchwahl: 0211 4587-292  
E-Mail: [andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de](mailto:andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de)

Aktenzeichen:  
IV/1 904-02/6 (StGB NRW)  
20.10.22 N (ST NRW)  
20.21.01 (LKT NRW)

Datum: 20.11.2009

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010); Gemeindefinanzierungsgesetz 2010  
Drucksache 14/10090 (Ergänzung der Landesregierung zu den Gesetzentwürfen)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir danken Ihnen für die Einladung zu der Anhörung zur Ergänzung der Landesregierung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2010 sowie für die Möglichkeit, den uns übersandten Fragenkatalog zu beantworten.

Zu den einzelnen kommunalrelevanten Fragen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

**Zu Frage 2:**

**Die Landesregierung hat über die Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ hinaus Auswirkungen des sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen berücksichtigt und die aufgrund steuerlicher Entlastungen zu erwartenden Mindereinnahmen in eine eigene Schätzung einbezogen. Ist dieses Vorgehen vor dem Hintergrund, dass der Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes bereits in den Bundestag eingebracht wurde, im Wege einer vorausschauenden Planung nicht geboten?**

Die Einbeziehung der Auswirkungen des sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen über die Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ hinaus ist u. E. im Wege einer vorausschauenden Planung geboten. Nach der Kabinettsentscheidung über die Einbringung des Gesetzentwurfs des sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetzes und wegen des vorgesehenen kurzfristigen Beratungsfahrplans mit dem Ziel des Inkrafttretens zum 01.01.2010 sind die jetzt schon sich abzeichnenden haushaltmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs für den Landeshaushalt und das GFG 2010 – aus Gründen des Vorsichtsprinzips – sinnvollerweise zu berücksichtigen.

**Zu Frage 3:**

**Die Ergänzungsvorlage der Landesregierung (Drucksache 14/10090) sieht vor, in § 28 Haushaltsgesetz 2010 einen neuen Absatz 3 anzufügen, mittels dessen zugunsten von Kommunen in schwieriger Haushaltslage zwei Ausnahmen zu den bestehenden Fördervorschriften der Landeshaushaltsordnung zugelassen werden sollen.**

- a. Wie bewerten Sie die damit verfolgte Absicht, temporär Raum für die Realisierung von Förderprojekten für Kommunen in schwieriger Haushaltslage zu schaffen? Was bedeutet das für diese Kommunen?**

Die Verringerung der erforderlichen Eigenmittelanteile für unterfinanzierte, überschuldete Kommunen im Rahmen der landeseigenen Förderprogramme löst die bestehenden strukturellen Probleme in keiner Weise. Es ist vielmehr dringend erforderlich, Konzepte zur Altschuldenhilfe für betroffene Städte zu entwickeln. Nur auf dieser Basis hat nachhaltige kommunale Entwicklung und eine darauf gerichtete Landesförderung eine tragfähige Basis.

Die Förderung kommunaler Projekte insbesondere im Städtebau ist zweifelsohne eine wichtige Aufgabe und ein zentrales Instrument nachhaltiger Stadtentwicklung. Die städtebauliche Sanierung und Entwicklung als Kernaufgabe des Landes und der Gemeinden sowie ihre Verstetigung ist – auch und gerade in Zeiten angespannter Haushalte – eine strategische Zukunftsaufgabe. Förderung trägt dauerhaft zur Steigerung der Attraktivität der Städte bei; die von ihr ausgelösten städtebaulichen Investitionen wirken wirtschafts-, sozial- und arbeitsmarktpolitisch positiv.

Eigenmittelforderungen in Fachprogrammen fördern die Diskrepanz zwischen armen und reichen Kommunen. Insofern ist es berechtigt, eine Differenzierung der Eigenmittelanforderungen auch in Abhängigkeit der Haushaltssituation vorzunehmen. Gleichwohl ist festzustellen, dass überschuldete Kommunen oder von der Überschuldung bedrohte Kommunen nicht bzw. kaum in der Lage sein werden, selbst einen Eigenanteil von 10 Prozent zu erbringen, zumal auch z.B. Veräußerungserlöse von Grundstücken nur im Ausnahmefall zur Erbringung von Eigenanteilen eingesetzt werden können. Dass zweckgebundene Spenden für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen können, wird nur in Einzelfällen den Zugang zu den Fördertöpfen ermöglichen.

Es sind vor allem Kommunen mit einer sehr niedrigen Eigenkapitalquote, die in den kommenden Jahren mit einer Überschuldungssituation rechnen. Die Folgen der sich auf-türmenden Altschulden zeigen sich in den kommunalen Bilanzen, aber auch in einer zunehmend zerfallenden öffentlichen Infrastruktur und in einem immer schwerer zu gewährleistenden Mindestangebot öffentlicher Dienstleistungen. Beides wirkt sich massiv auf die Standortattraktivität der hochverschuldeten NRW-Kommunen aus.

Lösungen für die riesigen strukturellen Probleme einzelner Kommunen können nach unserer Einschätzung nur in Kooperation von Land und betroffenen Kommunen im Rahmen eines Konsolidierungspaktes entwickelt werden. Bisher ist aber nicht erkennbar, dass das Land ernsthafte Schritte hin zu einer Altschuldenhilfe ginge. Die kommunalen Altschulden werden jedoch zunehmend auch zu einem Problem des Landes. Es ist absehbar, dass bis 2013 mehrere Kommunen in den Zustand der bilanziellen Überschuldung eintreten werden, was die Frage der Verantwortung des Landes als Träger des kommunalen Finanzausgleichs aufwirft.

**b. Wie schätzen Sie die damit verbundene politische Akzentuierung der Fördertätigkeit des Landes ein?**

Die Ausrichtung der Förderung auf konkrete Handlungsfelder darf keinesfalls zu einer isolierten Betrachtung der einzelnen Programmbereiche führen. Vielmehr sollten die verschiedenen Programme als Module einer Gesamtmaßnahme verstanden werden, die angepasst an die unterschiedlichen Bedarfe in den Gemeinden flexibel eingesetzt werden können. Besondere Bedeutung haben wichtige Querschnittsziele, die dazu beitragen, dass die Förderung ebenso integriert angelegt ist, wie die von ihr geförderte Stadtentwicklung. Zu diesen Querschnittszielen zählen:

- Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, wirtschaftlich),
- ökologische Erneuerung, insbesondere Klimaschutz,
- demografische Entwicklung,
- Baukultur,
- städtebaulicher Denkmalschutz.

**c. Teilen Sie die Zielsetzung des Landes, mittels der neuen Regelung die kommunale Investitionstätigkeit zu fördern?**

Das Deutsche Institut für Urbanistik hat einen Investitionsbedarf von jährlich 47 Milliarden Euro bis 2020 errechnet. Das entspricht rund 570 Euro pro Einwohner im Jahr. In NRW sind die Sachinvestitionen der Kommunen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken und haben nunmehr einen historischen Tiefststand erreicht. Sie liegen mehr als 400 Euro pro Einwohner unter dem vom Difu ermittelten Bedarf. Eine Förderung kommunaler Investitionstätigkeit ist damit erforderlich und dringend zu verstärken. Der Bedarf (über 60 Prozent) liegt vor allem im Bereich der Ersatzinvestitionen.

Neben einer ausreichenden und dauerhaften finanzielle Ausstattung der kommunalen Investitionsförderung ist eine stärkere Öffnung für nichtinvestive Maßnahmen, die Schaffung von Planungssicherheit und Flexibilität vor Ort beim Mitteleinsatz erforderlich.

**Zu Frage 4:**

**Angesichts der schlechten Berufsaussichten in einer Wirtschaftskrise entscheiden sich viele Schülerinnen und Schüler (zunächst) für eine weitere Schulqualifikation und damit eine höhere Verweildauer im Schulsystem; hiervon sind insbesondere Berufskollegs betroffen.**

**a. Ist die Auffassung der Landesregierung zutreffend, dass an den genannten Schulformen ein erhöhter Bedarf für zusätzliche Stellen besteht?**

Ja.

**b. Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund der schwierigen Haushaltslage die Schaffung von 250 zusätzlichen Lehrerstellen im Haushalt 2010?**

Dies ist trotzdem richtig und notwendig.

**c. Ist das nicht ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um damit der krisenbedingten Zunahme der Schülerzahlen in den Berufskollegs und der Sekundarstufe II der Gymnasien zu begegnen?**

Ja. Jedoch ist zu bedenken, dass sich der Zuwachs an Schülern/innen vielfach aufgrund von „Warteschleifen“ von Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz ergibt, der Schulbesuch hier nur die zweitbeste Lösung darstellt und alles für ein bedarfsgerechtes Ausbildungsplatzangebot getan werden muss.

**Zu Frage 5:**

**Halten Sie die auf Bundesebene beschlossenen Steuersenkungen angesichts der derzeitigen Einnahmelage der öffentlichen Haushalte für vertretbar?**

Die aktuellen Haushaltsumfragen der kommunalen Spitzenverbände belegen, dass 90 Prozent aller kommunalen Haushalte strukturell unterfinanziert sind. Der lfd. Aufwand kann nur in weniger als 10 Prozent der Kommunen durch Ertrag erwirtschaftet werden, d. h. mehr als 90 Prozent der Kommunen müssen ihr Eigenkapital verzehren, um die Haushalte auszugleichen. Die Leistungsfähigkeit der Kommunen ist daher fast flächendeckend nicht mehr gegeben. Die kommunale Selbstverwaltung ist akut gefährdet. Bundesweit werden in den nächsten Jahren kommunale Finanzierungsdefizite von jeweils mehr als 10 Mrd. Euro erwartet. In NRW ist der Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung mittlerweile auf 16 Mrd. Euro angewachsen.

Vor diesem Hintergrund ist nach den Ergebnissen der Steuerschätzung kein Spielraum für weitere Steuerentlastungen vorhanden. Die damit verbundenen Mindereinnahmen würden die Verschuldungsproblematik noch weiter verschärfen und gefährdeten so die ohnehin schwierige Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts. Wie auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem jüngsten Gutachten hervorgehoben hat, finanzieren sich Steuersenkungen niemals vollständig selbst. Weitere Steuermindereinnahmen würden die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte verschärfen und die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen zunehmend in Frage stellen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Steuerentlastungen und damit verbundene Steuerausfälle für die öffentliche Hand die zur Krisenbewältigung volkswirtschaftlich wichtige Investitionsfähigkeit der kommunalen Ebene noch weiter aushöhlen würden.

**Zu Frage 6:**

**In NRW geht man von strukturellen Einnahmeverlusten in Höhe von 885 Millionen Euro aufgrund des sogenannten Sofort-Paketes der Bundesregierung aus. Halten Sie diese Größenordnung für realistisch?**

Die angenommene Größenordnung von strukturellen Einnahmeverlusten halten wir für realistisch. In der vollen Jahreswirkung werden die Länder insgesamt von Steuermindereinnahmen in Höhe von 2,28 Mrd. Euro betroffen sein, die Kommunen insgesamt bundesweit in Höhe von 1,57 Mrd. Euro. Heruntergerechnet auf NRW ergibt sich damit ein Betrag der Steuermindereinnahmen in Höhe von rd. 0,5 Mrd. Euro, für die kommunale Ebene in Höhe von rd. 0,35 Mrd. Euro. Insgesamt kommt man dann in Nordrhein-Westfalen in der Summe auf eine strukturelle Belastung von rd. 850 Mio. Euro.

**Zu Frage 7:**

**Würden Sie der Landesregierung im Bundesrat eine Zustimmung zum so genannten Sofort-Programm empfehlen?**

Wir raten von einer Zustimmung der Landesregierung im Bundesrat zum sog. Sofort-Programm des Bundes ab. Vor dem Hintergrund der bereits jetzt bestehenden strukturellen kommunalen Unterfinanzierung und der Erwartungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom November d. J. können sich die Kommunen keine weiteren Steuermindereinnahmen erlauben. Gleiches gilt nach unserer Einschätzung auch für den Landeshaushalt.

**Zu Frage 8:**

**Bitte begründen Sie auch Ihre Einschätzung vor dem Hintergrund der neuen Schuldenbremse für öffentliche Haushalte.**

Die im Grundgesetz vorgesehene Schuldenbremse für den Bund und die Länder wird die finanziellen Spielräume der öffentlichen Haushalte der nächsten Jahre massiv einschränken. Hinzu kommt die Gefahr, dass das Land bei der Aufstellung seines Haushaltes zur Einhaltung der neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben vermehrt Konsolidierungslasten auf die Kommunen verlagern könnte. Angesichts der Einschränkung der Verschuldungsspielräume des Landes ist zu befürchten, dass das Land versucht sein könnte – statt den unbequemen Weg des Aufgabenabbaus einzuschlagen –, den kommunalen Finanzausgleich als Dispositionsmasse zur Einhaltung der Verschuldungsgrenze einzusetzen.

Das Land ist daher in Umsetzung der im Rahmen der Föderalismusreform II vereinbarten und in Art. 109 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerten neuen Schuldenregelung in der Pflicht, sicherzustellen, dass es zu einer wirksamen Schuldenbegrenzung in Nordrhein-Westfalen kommt.

Dabei muss es dem Land verwehrt sein, Belastungen – mangels eigener Verschuldungsbefugnis – auf die Kommunen „wegzudrücken“ und diese in die Verschuldung zu zwingen. Jede andere Regelung widerspräche dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz der kommunalen Selbstverwaltung, wonach auch eine abwägungsfeste finanzielle Mindestausstattung der Kommunen zu gewährleisten ist.

Dies muss bei der Umsetzung des durch die Fraktionen der CDU und der FDP gestellten Antrags vom 19.05.2009 zur Aufforderung zur Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung der Landesverfassung (LT-Drs. 14/9259) berücksichtigt werden. Wir verweisen daher auch auf unsere anlässlich der Sachverständigenanhörung im Haushalts- und Finanzausschuss am 17.09.2009 abgegebene und erörterte Stellungnahme.

**Zu Frage 9:**

**Welche Auswirkungen sind insbesondere auch im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung für die Kommunen und die von ihnen zu erbringenden Leistungen zu erwarten?**

Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wird die Anzahl der Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen bzw. unter den rigiden Voraussetzungen des Nothaushaltsrechts wirtschaften müssen, dramatisch ansteigen. Die Haushaltsumfragen der kommunalen Spitzenverbände belegen, dass auch das Phänomen der Überschuldung kein Einzelfall bleiben wird. Der kommunale Finanzierungssaldo wird sich bundesweit im Jahre 2010 nach

Einschätzung des Finanzplanungsrats auf -11,5 Mrd. Euro belaufen. Die kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass er sich auch in den Folgejahren in dieser Größenordnung bewegen wird. Selbst wenn man die zu befürchtenden Einnahmeausfälle durch die im Koalitionsvertrag angekündigten Steuerrechtsänderungen nicht hinzurechnet, wird deutlich, dass die Kommunen nicht nur mit konjunkturellen, sondern mit strukturellen Defiziten zu kämpfen haben. Erfahrungsgemäß fällt der Finanzierungssaldo der Kommunen in NRW im bundesweiten Vergleich überproportional schlecht aus.

Bei den von den Kommunen zu erbringenden Leistungen ist insbesondere auf den Bereich der Sozialleistungen zu verweisen. Hier geht das Innenministerium des Landes für die Jahre 2010 bzw. 2011 von Steigerungsraten in Höhe von 5 bzw. 4 % p.a. aus.

Die Städte, Gemeinden und Kreise rechnen im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung mit einer weiter sich öffnenden Schere zwischen dem Ertrag und den Aufwendungen. Vor dem Hintergrund der bereits jetzt dramatischen kommunalen Finanzsituation ist die kommunale Leistungserbringung akut gefährdet.

**Zu Frage 10:**

**Sehen Sie angesichts der Finanzlage der Kommunen einen Spielraum für eine Zustimmung zu den geplanten Steuersenkungen seitens der Landesregierung?**

Nein, siehe Antwort zu 7.

**Zu Frage 11:**

**Welche Belastungen aufgrund der konjunkturellen Lage und der Beschlüsse des Bundes im Jahr 2009 (schwarzrot und schwarzgelb) entstehen für die Kommunen in 2009 und 2010 voraussichtlich in NRW?**

Die konjunkturelle Lage bedingt enorme Ausfälle beim Gewerbesteueraufkommen. In den Jahren 2006 bis 2008 lag das Gewerbesteuer-Bruttoaufkommen noch bei rd. 10 Mrd. Euro. Nach der Regionalisierung der November-Steuerschätzung ist davon auszugehen, dass das Gewerbesteueraufkommen gegenüber den Orientierungsdaten deutlich niedriger ausfallen wird. Bereits diese gingen für die Jahre 2009 und 2010 von Aufkommensrückgängen gegenüber 2008 in Höhe von jeweils ca. 1,5 Mrd. Euro allein in NRW aus. Nunmehr wird mit Rückgängen in Höhe von ca. 2 Mrd. Euro zu rechnen sein.

Negative Auswirkungen bei den Steuereinnahmen ergeben sich auch durch das zum 01.01.2010 in Kraft tretende Wachstumsbeschleunigungsgesetz des Bundes. Hier rechnen die Kommunen in NRW in der vollen Jahreswirkung mit Einnahmeverlusten in Höhe von rd. 350 Mio. Euro jährlich. Bereits im Jahr 2010 wird es Einnahmeverluste in Höhe von rd. 200 Mio. Euro geben. Hinzu kommen Einnahmeverluste aufgrund der noch von der großen Koalition beschlossenen verbesserten Abzugsfähigkeit der Krankenversicherungsbeiträge bei der Einkommensteuer (Bürgerentlastungsgesetz). Hier sind Ausfälle für die Kommunen bundesweit in Höhe von 1,327 Mrd. Euro zu befürchten. Die NRW-Kommunen sind hieran mit rd. 22 Prozent beteiligt, d. h. sie haben Steuerausfälle von rd. 300 Mio. Euro jährlich zu verkraften. Hinzu kommen die kommunalen Einnahmerrückgänge aufgrund des vom Bürgerentlastungsgesetz verursachten Rückgangs der Verbundmasse.

Auf der Aufwandseite befürchten die Kommunen für 2010 weitere deutliche Steigerungen bei den Sozialaufwendungen. So ist ein weiterer Anstieg bei den Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen zu erwarten. Signifikant erhöht haben sich auch die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – von 1,44 Mrd. Euro bundesweit bei der Einführung im Jahr 2003 auf 3,8 Mrd. Euro im Jahr 2008. Nordrhein-Westfalen wird derzeit mit fast 1 Mrd. Euro belastet.

Besorgnis erregend stellt sich auch die Kostenentwicklung beim Ausbau der Betreuung unter Dreijähriger dar. Nach den Berechnungen von Bund und Ländern sind bis 2013 12 Mrd. Euro erforderlich, um die Betreuung unter Dreijähriger bis zu einer Versorgungsquote von 35 Prozent auszubauen. Die kommunalen Spitzenverbände kommen dagegen in ihren Berechnungen auf einen Bedarf von rd. 16 Mrd. Euro. Hinzu kommen Mehrbelastungen von 500 bis 700 Mio. Euro bundesweit durch den jüngsten Tarifabschluss für Erzieherinnen und Erzieher. Allein dies bedeutet für NRW eine zusätzliche Kostenbelastung von 100 bis 140 Mio. Euro im Jahr 2010.

Das Land enthält den Kommunen jedoch den dem Land seitens des Bundes als dessen Beteiligung an den Kosten der Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Verbundzeitraum zufließenden zusätzlichen Anteil am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 2 Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 [BGBl. I S. 2403]) vor, obwohl es sich in der Bund-Länder-Vereinbarung vom 28.08.2007 zum Betreuungsausbau verpflichtet hatte, diesen Anteil tatsächlich, vollständig und zusätzlich an die Kommunen weiterzuleiten (vgl. dazu im Einzelnen unsere Stellungnahme zur Anhörung zum GFG 2010 vor dem Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform am 30.09.2009, dort unter 1.b).

Daneben lehnt das Land bislang entgegen Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW i. V. m. §§ 1 und 2 KonnexAG NRW jeglichen Belastungsausgleich für Kommunen im Rahmen der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) vom 10.12.2008 in Nordrhein-Westfalen ab, obwohl die Umsetzung durch und auf Grund von § 1a KJHG NRW erhebliche neue Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedeutet, insbesondere durch die:

- Erweiterung der Bedarfskriterien gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII als objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Schaffung von Plätzen;
- Einführung eines Rechtsanspruches auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege für einjährige Kinder ab dem 01.08.2013;
- Pflicht zur Übernahme der hälftigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Mehr als zwanzig Kreise, Städte und Gemeinden wehren sich dagegen im Wege von Kommunalverfassungsbeschwerden, die sie bei dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen eingelegt haben.

Was den Sozialbereich angeht, gehen wir davon aus, dass die Leistungen für Unterkunft und Heizung für SGB II-Empfänger in Nordrhein-Westfalen von ungefähr rd. 3,15 Mrd. Euro im Jahr 2009 auf rd. 3,62 Mrd. Euro im Jahr 2010 steigen werden. Die Bundesbeteiligung soll gleichzeitig in Nordrhein-Westfalen von 25,4 Prozent im Jahr 2009 auf 23 Prozent im Jahr 2010 gesenkt werden. Dies entspricht der im Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des SGB II vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Damit würden die Ausgaben des Bun-

des für Unterkunftsleistungen im SGB II nur marginal um 40 Mio. Euro ansteigen, während die Kommunen in NRW eine faktische Mehrbelastung von 430 Mio. Euro zu erwarten haben. Dem muss mit einer Änderung der Anpassungsformel begegnet werden. Der Bundesrat hat sich diesem Votum in seiner Stellungnahme vom 06.11.2009 – auf die von uns vollumfänglich unterstützte Initiative der Landesregierung hin – angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen